

Beitragsordnung

1. Vorsitzende
Prof. Dr. Katharina Röse

2. Vorsitzende
Dr. Britta Tetzlaff

23.03.2025

§ 1 Beitragshöhe

1. Ordentliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht:
 - a) Natürliche Personen: 60 € pro Jahr
 - b) Juristische Personen: 250 € pro Jahr
 - c) Ermäßigter Beitrag (nach Antrag beim Vorstand mit Begründung): 40 € pro Jahr
 - d) Ermäßigter Beitrag für Masterstudierende (mit Nachweis): 40 € pro Jahr
2. Fördernde Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht:
 - a) Fördermitglied - Natürliche Person: Wählbarer Beitrag (mindestens 30 €) pro Jahr
 - b) Fördermitglied - Juristische Person: Wählbarer Beitrag (mindestens 150 €) pro Jahr
 - c) Fördermitglied - Bachelorstudierende (mit Nachweis) 30 € pro Jahr

§ 2 Zahlungsmodalitäten

1. Die Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder sind zu Jahresbeginn zu entrichten und spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig.
2. Bei Neuaufnahme ist unabhängig vom Eintrittstermin die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrags innerhalb von 3 Monaten fällig.
3. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine anteilige Rückerstattung.
4. Die Zahlung kann per Banküberweisung oder Einzugsermächtigung erfolgen. Bei

Zahlung per Banküberweisung sind die Mitgliedsnummer und der Name des Mitglieds im Verwendungszweck anzugeben.

5. Fördernde Mitglieder können ihren Beitrag freiwillig jederzeit erhöhen oder reduzieren. Änderungen der Beitragshöhe für fördernde Mitglieder sind dem Verein jedoch schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Ermäßigter Beitrag

1. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen den ermäßigten Beitrag beantragen möchten, müssen ihren Antrag schriftlich an den Vorstand richten und eine nachvollziehbare Begründung angeben.
2. Der Vorstand entscheidet über die Gewährung des ermäßigten Beitrags und teilt der antragstellenden Person die Entscheidung schriftlich mit.
3. Die Gewährung des ermäßigten Beitrags gilt jeweils für ein Kalenderjahr und ist jährlich zu beantragen.

§ 4 Mahnverfahren und Ausschluss

1. Bei Zahlungsrückständen wird das Mitglied nach einer ersten Mahnung erneut schriftlich zur Zahlung aufgefordert. Kommt das Mitglied auch nach der zweiten Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein gemäß der Vereinssatzung beschließen.
2. Ein Ausschluss aus dem Verein befreit das Mitglied nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge.

§ 5 Inkrafttreten und Änderung der Beitragsordnung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.
2. Diese Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Regelungen.
3. Änderungen der Beitragsordnung können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen. Über geplante Änderungen ist den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu informieren.

Datum: 11.04.2025 Unterschrift des Vorstands: _____